

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Postfach 60 09, 30060 Hannover

Der Präsident

bearbeitet von:

**Herr Möllmann**

Tel. +49 511.762-5472

Fax +49 511.762-4050

E-Mail: [juergen.moellmann](mailto:juergen.moellmann@zuv.uni-hannover.de)

@zuv.uni-hannover.de

Rundschreiben A Nr. 06/2007

Universitätseinrichtungen  
gem. Verteiler 1 2 3 4 5

**30.01.2007**

hier

Mein Zeichen:

**- 21 - 03070 -**

(bitte bei Antwort angeben)

## Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an Hochschulen

Anlg.: Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten (Nds. ArbZVO)

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

I.

Dieses Rundschreiben ersetzt das aufgrund der Verfallsautomatik von A-Rundschreiben außer Kraft tretende unten genannte Rundschreiben.

Die Niedersächsische Landesregierung hat das Nähere zur Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten durch Verordnung geregelt. Insofern übersende ich die beigefügte Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten (Nds. ArbZVO) erneut mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Für die am niedersächsischen Studienkolleg tätigen Lehrkräfte gilt weiterhin die dort bekannte Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ArbZVO-Lehr). Von deren Veröffentlichung habe ich aus diesem Grunde abgesehen.

Dienstgebäude

Gebäude 1107

Welfengarten 1A

30167 Hannover

Stadtbahnlinie 4 und 5

Haltestelle Universität

II.

In meinen früheren Rundschreiben habe ich bereits auf folgende nach wie vor geltende Rechtslage aufmerksam gemacht:

Tel. +49 511.762-0

Fax +49 511.762-3456

[www.uni-hannover.de](http://www.uni-hannover.de)

Bankverbindung:

Nord/LB Hannover

BLZ 250 500 00

Kto 106 027 519

Auch das wissenschaftliche und künstlerische Personal unterliegt den Vorschriften über die Arbeitszeit, sofern die Anwendung dieser Vorschriften im Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) nicht ausdrücklich ausgenommen worden ist.

Neben den Professorinnen und Professoren (vgl. § 27 Abs. 1 NHG) sind auch die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten (vgl. § 72 Abs. 2 NHG) von der Anwendung der Vorschriften über die Arbeitszeit ausgenommen worden. Auf das übrige Personal sind weiterhin die Regelungen über die Arbeitszeit anzuwenden. Dies gilt sowohl in der Vorlesungszeit als auch in der vorlesungsfreien Zeit des Semesters.

Die dem wissenschaftlichen Personal obliegenden Dienstaufgaben sind auch dann grundsätzlich in der Hochschule zu erbringen, wenn sie selbständig wahrgenommen werden. Dies gilt insbesondere auch für Tätigkeiten im Rahmen der Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen einschließlich der Veranstaltung, die im Wege eines Lehrauftrages gemäß § 34 NHG unter gleichzeitiger Entlastung von der hauptamtlichen oder hauptberuflichen Tätigkeit durchgeführt werden.

### III.

Die bisherigen Zuständigkeiten bleiben unverändert bestehen; es gelten somit weiterhin folgende Regelungen:

Beabsichtigte Arbeitszeitregelungen für Teilzeitbeschäftigte bedürfen einer gesonderten Festsetzung durch mich.

Die Leiter/innen der einzelnen Universitätseinrichtungen sind ermächtigt, den den Vorschriften der Nds. ArbZVO unterliegenden Beamtinnen und Beamten den Freistellungstag (§ 6 Nds. ArbZVO) in meinem Namen und Auftrag zu gewähren. Für die Bediensteten der Zentralen Universitätsverwaltung ist hierfür die Sachbearbeiterin 20.01 zuständig. Der gewährte Freistellungstag ist mit in der Urlaubskartei nachzuweisen.

### IV.

Ich bitte, die in Ihrem Bereich tätigen Bediensteten ggf. in geeigneter Weise zu informieren.

Im Auftrage

gez. Wischwill